



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Landesforstverwaltung Baden-Württemberg

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg · Postfach 10 34 44 · 70029 Stuttgart

An die
Landratsämter und Stadtverwaltungen der
Stadtkreise

- Untere Jagdbehörden –

über die

Abteilungen 3 der Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen


- Obere Jagdbehörden -

Nachrichtlich:

Den Polizeibehörden über das
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen
ForstBW
Landesjagdverband
Ökologischer Jagdverein BW (ÖJV)
JGHV Landesverband BW
Wildforschungsstelle Aulendorf



Datum 26. November 2021
Name Link
Durchwahl 0711 126-0
AktENZEICHEN 54-9213.52
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Hinweise zur Jagdausübung, zur Jagdlichen Ausbildung und Jägerprüfung unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 (CoronaVO) wurde zum 24. November 2021 geändert. Die jeweils aktuelle Fassung der CoronaVO ist hier abrufbar:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Die oberste Jagdbehörde gibt folgende Hinweise und Empfehlungen:

I. Bewegungsjagden (Drückjagden), Treibjagden

Zur ASP-Prävention, Tierseuchenbekämpfung und Regulierung der Schalenwildbestände ist eine effektive Bejagung notwendig. Diese Jagden, einschließlich der revierübergreifenden Bewegungsjagden, können und sollen trotz der Ausbreitung des Coronavirus stattfinden. Jedoch sind für die Durchführung und Organisation dieser Jagden die Vorschriften der CoronaVO zu beachten.

Treibjagden (§ 8 Absatz 3 JWMG: Jagden mit mehr als 15 Personen), Gesellschaftsjagden (§ 8 Absatz 4 JWMG: Jagden mit mehr als 8 Personen) einschließlich Bewegungsjagden (§ 8 Absatz 5 JWMG, hierunter fallen die Drückjagden) sind Veranstaltungen nach § 10 Absatz 1 CoronaVO.

Dient die Veranstaltung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, ist sie gem. § 10 Absatz 4 Nr. 2 CoronaVO zulässig. Darunter fallen Jagden, die der Tierseuchenprävention (beispielsweise der Afrikanischen Schweinepest, Maul-und-Klauen-Seuche, Geflügelpest) dienen, z.B. Drückjagden auf Schwarzwild.

Zum Schutz gegen die Ausbreitung der Corona-Infektionen ist es dringend geboten, bei der Durchführung von Treib- und Drückjagden in der Warnstufe die „3G-Regelung“ und in Alarmstufe I und Alarmstufe II die „2G-Regelung“ einzuhalten.

Zusammengefasst ergibt sich für die Durchführung von Bewegungsjagden folgendes Schema:

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I + II
Im Freien	Wenn der Mindestabstand nicht zuverlässig eingehalten werden kann, gilt 3G: Geimpft oder genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test).	Es gilt 3G: Geimpft oder genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test)	Es gilt 2G: Geimpft oder genesen, keine Teilnahme von nicht-Immunisierten
In Innenräumen	Es gilt 3G: Geimpft oder genesen oder getestet (Antigen- oder PCR-Test)	Es gilt 3G/PCR-Test: Geimpft oder genesen oder getestet (<u>nur</u> PCR-Test)	Es gilt 2G: Geimpft oder genesen, keine Teilnahme von nicht-Immunisierten

Der Veranstalter der Jagd hat ein Hygienekonzept zu erstellen und eine Datenverarbeitung durchzuführen (siehe § 10 Abs. 5, §§ 7 und 8 CoronaVO).

Neben den bekannten organisatorischen Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen ist für einen ordnungsgemäßen Jagdablauf auch die Reduzierung von Kontakten der Jagdbeteiligten und der Nachverfolgbarkeit der Kontakte zu gewährleisten. Die vorgeschriebenen oder empfohlenen Hygienemaßnahmen haben Vorrang vor Jagdtraditionen.

Es wird empfohlen, zu anderen Personen einen Abstand von mind. 1,5 Meter einzuhalten (§ 2 CoronaVO). Nach § 3 CoronaVO gilt grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Die Maskenpflicht gilt nicht im Freien,

es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 CoronaVO).

Die Jagdleitung ist für die Einhaltung der Vorgaben der Hygienevorgaben verantwortlich und hat die Maßnahmen an die aktuellen Entwicklungen und Regelungen anzupassen.

Bei Treffen vor und nach der Jagd soll die Örtlichkeit unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Mindestabstandes von 1,5 Meter in jede Richtung (außer bei Personen aus dem gleichen Hausstand) ausgewählt werden.

In der Basis- und Warnstufe wird für den Auftritt von Jagdhornbläsern empfohlen, dass der Abstand der Bläser untereinander mindestens 2 Meter in jede Richtung und mindestens 10 Meter zu anderen Personen beträgt und nur im Freien geblasen wird. In den Alarmstufen wird empfohlen, auf den Auftritt von Bläsern gänzlich zu verzichten.

Den Jagdgästen sollten die Hygienevorschriften und Hinweise bereits im Vorfeld zur Jagd ggf. zusammen mit den Jagdeinladungen zugeschickt werden. Bei der allgemeinen Sicherheitsbelehrung vor Jagdbeginn sollte auch auf die Hygienevorschriften hingewiesen werden.

Die Kontrolle von Jagdscheinen und Schießübungsnachweisen sowie den Nachweisen nach der CoronaVO sollte möglichst im Freien durchgeführt werden; bei Kontrolle im geschlossenen Raum soll auf die üblichen Sicherheitsvorkehrungen geachtet werden. In den Örtlichkeiten für die Registrierung sollten Desinfektionsmöglichkeiten vorhanden sein.

Insbesondere auch beim Streckelegen und Schüsseltreiben sollte auf das Einhalten der vorgeschriebenen oder empfohlenen Anforderungen und Maßnahmen geachtet werden. Die Vorgaben der CoronaVO zur Gastronomie (siehe § 16 Absatz 1 CoronaVO) sind einzuhalten, wenn das Schüsseltreiben in einer Gaststätte stattfindet.

II. Ausgangssperren

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinanderfolgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 fest, so wird dies ortsüblich bekannt gemacht (§ 17a CoronaVO).

Gemäß § 17a Absatz 3 CoronaVO ist im Falle von Ausgangssperren nicht-immunisierten Personen (also nicht geimpften oder nicht genesenen Personen) der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 21 Uhr bis 5 Uhr des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Eventuelle örtliche Regelungen sind zu beachten.

Bei der Jagdausübung zwischen 21 Uhr und 5 Uhr handelt es sich um einen triftigen Grund im Sinne dieser Vorschrift, wenn die Jagd der Tierseuchenprävention dient.

Ein triftiger Grund liegt auch vor, wenn das Verlassen der Wohnung aus Tierenschutzgründen geboten ist. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn die nicht-immunisierte Person an einer Nachsuche zwischen 21 Uhr und 5 Uhr teilnehmen muss. Ein ebenfalls triftiger Grund liegt bei der Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten vor.

III. Jagdliche Ausbildung

Bei der jagdlichen Ausbildung handelt es sich um Angebote nach § 15 Absatz 1 CoronaVO. Daher gilt:

- in der Basisstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,

- in der Warnstufe zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
- in den Alarmstufen zulässig, wobei nicht-immunisierten Personen der Zutritt nicht gestattet ist.

Die Maßgaben gelten für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Ausbildung, einschließlich der ehrenamtlich Lehrenden. Beschäftigte dürfen nur teilnehmen, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind und den entsprechenden Nachweis (Testnachweis nicht älter als 24 Stunden) mit sich führen. Etwaige weitergehende Vorschriften für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Selbständige bleiben unberührt.

IV. Jägerprüfung

Für die Jägerprüfung gilt § 15 Absatz 2 CoronaVO. Die Durchführung der Jägerprüfung ist daher in der Basisstufe ohne Beschränkungen zulässig. In der Warnstufe und den Alarmstufen ist nicht-immunisierten Personen der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet. Dies gilt für die zu Prüfenden und die Prüferinnen und Prüfer sowie sonstige Teilnehmende gleichermaßen.

Die geltenden rechtlichen Regelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie werden wie bisher laufend an aktuelle Entwicklungen angepasst und daher ggf. kurzfristig geändert. Die vorstehenden Ausführungen geben den Rechtsstand der CoronaVO in der ab 24. November 2021 gültigen Fassung wieder und sind daher in Zukunft stets auf Aktualität zu prüfen.

Gez. Link